

SATZUNG, WAHLORDNUNG UND SCHIEDSORDNUNG DIE FAMILIENUNTERNEHMER e.V.

Stand 20. April 2023

(Beschluss Bundesmitgliederversammlung DIE FAMILIENUNTERNEHMER e.V.)

www.familienunternehmer.eu

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL

- I. GRUNDLAGEN
- II. MITGLIEDER
- III. ORGANISATION
- IV. BUNDESVERBAND
- V. LANDESBEREICHE
- VI. REGIONALKREISE
- VII. INNERE ORGANISATION
- VIII. FINANZEN
- IX. GEMEINSAME VERFAHRENSREGELN

WAHLORDNUNG

SCHIEDSORDNUNG

DIE FAMILIENUNTERNEHMER sind die starke Stimme des Unternehmertums in Deutschland. Wir folgen unseren Grundsätzen Freiheit, Eigentum, Wettbewerb und Verantwortung. Diese Werte machen unsere Familienunternehmerinnen und -unternehmer zu Botschaftern der Sozialen Marktwirtschaft.

Satzung, Wahlordnung, Schiedsordnung von DIE FAMILIENUNTERNEHMER e.V. in der Beschlussfassung der Bundesmitgliederversammlung vom 20. April 2023.

Anmerkung: In diesem Dokument werden, wo es um konkrete Ämter oder Personen geht, die weibliche und die männliche Form verwendet. Ansonsten wird zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit das generische Maskulinum oder die männliche Form verwendet, die gleichberechtigt auch alle anderen Geschlechter einschließt.

PRÄAMBEL

Die Familienunternehmen bilden Herz und Rückgrat der Wirtschaft in Deutschland. Hoch spezialisiert und leistungsorientiert, stellen sie in allen Größen, Branchen und Regionen zahlreiche Weltmarktführer und »Hidden Champions«. Sie verkörpern in unserer Volkswirtschaft den Gedanken der Selbstständigkeit, der Kontinuität, der Nachhaltigkeit und der Verantwortung für ihre Mitarbeiter und für die jeweilige Region. Sie sind die idealtypischen Träger der Sozialen Marktwirtschaft im Sinne Ludwig Erhards.

Wir sind überzeugt: Die Förderung von Selbstverantwortung, der Schutz von privatem Eigentum sowie eine freiheitliche und faire Wettbewerbsordnung wirken um vieles positiver auf Wachstum und Wohlstand als staatliche Lenkung und Regulierung.

Wir Familienunternehmerinnen und -unternehmer setzen uns dafür ein, staatliche Überregulierungen und überhöhte finanzielle Zugriffe auf das private Eigentum zu verhindern. Denn privates Eigentum ist die Grundlage für Freiheit. Ohne Eigentum gibt es keine Verantwortung.

Ohne Verantwortung gibt es keinen Mut, keine Risikoübernahme, keinen Wettbewerb um Kunden, keine Innovationskultur. Wir Familienunternehmerinnen und -unternehmer verstehen uns daher auch als gesellschaftliche Verantwortungsträger in Deutschland und Europa. Mit unserem Einsatz für persönliche und soziale Werte leisten wir einen wichtigen Beitrag für die wirtschaftliche und soziale Zukunft aller Bürger. Deshalb haben DIE FAMILIENUNTERNEHMER bereits in den 50er Jahren gemeinsam mit Ludwig Erhard für die Ideen von Freiheit, Eigentum, Wettbewerb und Verantwortung im politischen Raum gefochten.

Familienunternehmerinnen und -unternehmer finden in unserem Verband ihre natürliche politische Heimat. Sie handeln nach den Grundsätzen des ehrbaren Kaufmanns. Gemeinsam ist ihnen allen die Vereinigung von Eigentum und unternehmerischer Führung in ihrer Person, das Bekenntnis zu Markt und Wettbewerb und die Bereitschaft, für eine freie Gesellschaft einzutreten und Verantwortung zu übernehmen.

I. GRUNDLAGEN

§1 Definitionen

1. Unternehmen. Ein Unternehmen ist eine rechtsformunabhängige kaufmännisch eingerichtete Organisation, die mit Produktion, Handel oder Dienstleistung am Wirtschaftsleben teilnimmt.

2. Familienunternehmen. Ein Familienunternehmen ist ein Unternehmen, das von einer oder mehreren Personen oder Familien als Eigentümerunternehmer getragen und geführt wird, insbesondere aufgrund von Mehrheits- oder Minderheitsbeteiligungen mit Einfluss auf die Geschäftsführung und dem Ziel, das Unternehmen nachhaltig und langfristig aufzubauen und zu erhalten. Bei börsennotierten Unternehmen muss die Familie bzw. die Einzelperson über mehr als 25 Prozent der Stimmrechte verfügen.

3. Familienunternehmer. Ein Familienunternehmer ist ein Eigentümerunternehmer oder ein Angehöriger einer Familie, in deren Unternehmen er Führungsverantwortung trägt. In seiner Person vereinigen sich Risiko und Haftung für unternehmerische Entscheidungen.

§2 Allgemeine Bestimmungen

1. Name. Der Verband trägt den Namen DIE FAMILIENUNTERNEHMER e.V.

2. Rechtsform. Der Verband ist in der Rechtsform des eingetragenen Vereins organisiert und ist ein Berufsverband.

3. Sitz. Der Sitz des Verbandes ist Berlin.

4. Unabhängigkeit. Der Verband ist unabhängig von politischen Parteien und Konfessionen sowie branchenübergreifend.

§3 Vereinszweck

1. Zweck. Der Verband hat die Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik wirkungsvoll zu vertreten.

Dies bedeutet im Einzelnen:

- das Eintreten für die Prinzipien der Sozialen Marktwirtschaft,
- die Schaffung und Erhaltung eines positiven Unternehmerbildes in der Öffentlichkeit,

- die Förderung von unternehmerischer Selbstständigkeit, privatem Eigentum, freiem Wettbewerb sowie sozialer Verantwortung und Selbstverantwortung,
- die Förderung einer freien und offenen Gesellschaftsordnung und Gesellschaft,
- der Einsatz für die Sicherung von gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen zur Weitergabe des Familienunternehmens in die nächste Generation,
- die Ausbildung und Weiterbildung der Familienunternehmer und ihres unternehmerischen Nachwuchses,
- die Förderung der Ausbildung und Weiterbildung der Mitarbeiter der Familienunternehmer.

2. Formen von Kooperationen.

(1) Zur Verfolgung seiner Ziele kann der Verband auf regionaler, nationaler oder internationaler Ebene:

- die Mitgliedschaft in anderen Vereinen oder Institutionen erwerben,
- sich mit anderen Vereinen oder Institutionen organisatorisch zusammenschließen, unter anderem durch Doppelmitgliedschaften, personelle Verflechtung in den Organen oder Verschmelzung, soweit dies rechtlich zulässig ist.

(2) Über den Erwerb von Mitgliedschaften entscheidet der Bundesvorstand, über organisatorische Zusammenschlüsse und Verschmelzung die Bundesmitgliederversammlung. Näheres regelt sich nach § 39 dieser Satzung.

II. MITGLIEDER

§4 Ordentliche Mitglieder

1. Voraussetzungen. Ein Familienunternehmer kann ordentliches Mitglied des Verbandes werden, wenn er bzw. sein Unternehmen gem. §1, Ziff. 2:

- mindestens zehn Mitarbeiter beschäftigt und
- mindestens einen Jahresumsatz von 1 Million Euro (eine Million) erzielt und
- im Handelsregister oder in der Handwerksrolle eingetragen ist oder als Land- oder Forstwirt einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb unterhält.
- Angehörige der Freien Berufe, die über keinen Handelsregistereintrag verfügen, aber die unter § 4 Abs. 1 Punkt 1 und 2 genannten Voraussetzungen

erfüllen, können auf Beschluss des Geschäftsführenden Bundesvorstands als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

2. Ruhestand. Ordentlichen Mitgliedern, die ihre aktive unternehmerische Tätigkeit beendet haben, kann der Verband unter bestimmten Voraussetzungen die Seniormitgliedschaft anbieten. Sie behalten alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft wie zuvor. Das Weitere bestimmt die Geschäftsordnung.

3. Unternehmensnachfolger. Der Verband kann Unternehmensnachfolger auch dann als ordentliche Mitglieder aufnehmen, wenn sie noch nicht an Führung und/oder Kapital eines Familienunternehmens nach Ziffer 1 bzw. 2 beteiligt sind, jedoch begründete Aussicht darauf haben.

§5 Familienmitgliedschaften

Kinder, Ehepartner und andere Familienmitglieder von ordentlichen Mitgliedern können über die Familienmitgliedschaft selbst ordentliches Mitglied des jeweiligen Verbandsteils werden. Das Weitere bestimmen die Geschäftsordnung und die Beitragsordnung.

§6 Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitgliedschaft. Ordentliche Mitglieder, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Verbandes verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch von den Pflichtbeiträgen befreit.

2. Ernennung. Vorschläge für eine Ehrenmitgliedschaft unterbreitet der Bundesvorstand. Über die Ernennung entscheidet die Bundesmitgliederversammlung. Die Präsidentin oder der Präsident, oder eine der Vizepräsidentinnen oder einer der Vizepräsidenten nimmt die Ernennung vor.

§7 Korrespondierende Mitglieder

1. Korrespondierende Mitglieder. Der Verband kann Personen, die nicht die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, als korrespondierende Mitglieder aufnehmen.

2. Personen. Eine Person kommt als korrespondierendes Mitglied in Betracht, wenn sie:

- als Familienunternehmer die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 noch nicht erfüllt
- als Persönlichkeit im wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder öffentlichen Leben steht und dort in herausragender Weise die Ziele des Verbandes und der Familienunternehmer unterstützt oder
- als familienfremde Persönlichkeit in der Unternehmensführung eines Familienunternehmens verantwortlich tätig ist, sofern sie von der Unternehmerfamilie ausdrücklich zum Beitritt beauftragt wird.

3. Quote. Die Zahl der korrespondierenden Mitglieder soll zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder insgesamt und in den jeweiligen Regionalkreisen nicht überschreiten.

§8 DIE JUNGEN UNTERNEHMER

1. Mitglieder (im Sinne der §§ 4 und 7), die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bilden innerhalb des Verbandes DIE JUNGEN UNTERNEHMER. Diese stellen für ihre Arbeit im Rahmen dieser Satzung eine eigene Organisationsrichtlinie auf. DIE JUNGEN UNTERNEHMER haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.

2. Die in ihrer Organisationsrichtlinie aufgeführten Organe sind keine satzungsmäßigen Organe im Sinne von § 14.

3. Den Übergang von DIE JUNGEN UNTERNEHMER und die Fortsetzung der Mitgliedschaft im Verband DIE FAMILIENUNTERNEHMER e.V. bestimmt der Geschäftsführende Bundesvorstand mit der Vollendung des 40. Lebensjahres anhand der dann vorliegenden Voraussetzungen.

§9 Beginn der Mitgliedschaft

Aufnahme. Der Geschäftsführende Bundesvorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied aufgrund eines schriftlichen Antrags des Bewerbers. Weitere Regelungen bestimmt die Geschäftsordnung. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeerklärung durch den Verband bzw. zu dem in dieser Erklärung bestimmten Zeitpunkt.

§10 Ende der Mitgliedschaft

1. Beendigungen. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2. Austritt. Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft durch Kündigung (Austritt) beenden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Bundesvorstand zu erklären und kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erfolgen.

3. Ausschluss.

(1) Der Verband kann die Mitgliedschaft eines Mitglieds außerordentlich und fristlos schriftlich kündigen (Ausschluss), wenn:

- das Mitglied seinen Zahlungspflichten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist oder
- ein sonstiger wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt; als wichtiger Grund gelten insbesondere ehrenrühriges Verhalten oder eine Schädigung des Ansehens des Verbandes.

(2) Diese Kündigung ist durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand nach Anhörung des Mitglieds schriftlich unter Angabe der Gründe zu erklären. Der oder die Ausgeschlossene kann innerhalb einer Frist von einem Monat beim Bundesvorstand Widerspruch gegen die Ausschließung einlegen. Der Geschäftsführende Bundesvorstand verhandelt die Ausschließung erneut und entscheidet darüber endgültig.

4. Ein Wegfall der Voraussetzungen zur Mitgliedschaft beendet diese nicht automatisch. Eine Kündigung nach § 10 Abs. 2 ist erforderlich.

§11 Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder verfügen über die in dieser Satzung bestimmten Mitgliedschaftsrechte, insbesondere über aktive und passive Wahlrechte und die Rechte zur Teilnahme und Ausübung von Informations- und Stimmrechten in Versammlungen.

2. Korrespondierende Mitglieder. Korrespondierende Mitglieder verfügen über die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Davon ausgenommen sind:

- das Stimmrecht bei Satzungsänderung, organisatorischen Zusammen-schlüssen, Verschmelzung sowie Auflösung des Verbandes oder
- das passive Wahlrecht für die Ämter eines Organvorsitzenden sowie einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten oder Mitgliedes des Bundesvorstandes.

§12 Mitgliedsbeiträge

1. Beitragspflicht. Die Mitglieder leisten Mitgliedsbeiträge an den Verband, soweit sie nicht aufgrund dieser Satzung oder der Beitragsordnung von der Beitragspflicht befreit sind.

2. Umlagen. Der Verband kann von den Mitgliedern zu zahlende Umlagen beschließen.

3. Höhe. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Bundesmitgliederversammlung. Über Umlagen entscheidet die Bundesmitgliederversammlung zeitlich nach Bedarf.

DIE JUNGEN UNTERNEHMER legen eine eigene Beitragsordnung fest. Diese muss von der Bundesmitgliederversammlung von DIE JUNGEN UNTERNEHMER beschlossen werden.

4. Verwendung. Die Verwendung des Beitragsaufkommens wird durch den jährlichen Haushaltsplan festgelegt. DIE JUNGEN UNTERNEHMER erhalten darin entsprechend dem Aufkommen anteilig für ihre Aktivitäten ein selbst zu verwaltendes Sockelbudget und in gemeinsamer Abstimmung ein Zusatzbudget zugewiesen.

III. ORGANISATION

§13 Struktur

1. Der Verband ist entsprechend dem föderalen Staatsaufbau und der regionalen Zugehörigkeit der Mitglieder gegliedert in

- Bundesverband,
- Landesbereiche,
- Regionalkreise.

2. Über Ausnahmen der regionalen Zugehörigkeit entscheidet der Bundesvorstand.

§14 Organe

(1) Der Verband hat die folgenden Organe:

- Bundesverband,
- Bundesmitgliederversammlung,

- Bundesrat,
- Geschäftsführender Bundesvorstand,
- Bundesvorstand,
- Bundespräsidium,
- Strategieklausur,
- Bundesgeschäftsführung (hauptamtlich).

(2) Landesbereiche jeweils

- Landesmitgliederversammlung,
- Landesvorstand.

(3) Regionalkreise jeweils

- Regionalversammlung,
- Regionalvorstand.

2. Die Mitgliedschaft in jedem der vorgenannten Organe setzt die Mitgliedschaft im Verband voraus. Aufgaben und Befugnisse der Organe sind in den betreffenden Abschnitten dieser Satzung zu Bundesverband, Landesbereichen, Regionalkreisen und Innere Organisation bestimmt sowie in der Geschäftsordnung.

3. Für die Organmitgliedschaft, Versammlungen und Beschlüsse gelten die Gemeinsamen Verfahrensregeln ab § 35 dieser Satzung mit etwaigen Ergänzungen in den Abschnitten zu den Organen.

4. Organe von DIE JUNGEN UNTERNEHMER sind nicht Organe des e.V.

5. An die Vorsitzenden der Organe werden wegen der starken Außenwahrnehmung besondere Anforderungen gestellt. Sie sollen insbesondere im Sinne von § 1 aktiv im eigenen Unternehmen tätig sein.

IV. BUNDESVERBAND

§15 Struktur und Aufgaben

Dem Bundesverband gehören alle Landesbereiche, Regionalkreise und Mitglieder an. Er nimmt die Aufgaben des Verbandes auf nationaler und internationaler Ebene wahr.

§16 Bundesmitgliederversammlung

1. Aufgaben. Die Bundesmitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie entscheidet über die vom Bundesvorstand vorgelegten Grundsätze für die Arbeit des Verbandes sowie in allen in dieser Satzung vorgesehenen Fällen. Dazu gehören insbesondere:

- Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die nach Beschluss in der Beitragsordnung niedergelegt werden,
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und von zwei bis vier Vizepräsidentinnen und -präsidenten,
- Wahl von weiteren Mitgliedern des Bundesvorstandes,
- Wahl zweier Mitglieder zur Rechnungseinsicht,
- Wahl eines Wirtschaftsprüfers und eines ersatzweisen Wirtschaftsprüfers,
- Genehmigung der Jahresrechnung,
- Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Bundesvorstands,
- Abberufungen von ihr gewählter Organmitglieder,
- Erlass und Änderungen einer Schiedsordnung und einer Wahlordnung,
- Erlass und Änderung einer Beitragsordnung für DIE FAMILIEN-UNTERNEHMER.

2. Zusammensetzung. Einberufung.

(1) Die Bundesmitgliederversammlung findet einmal im Jahr als ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Die Bundesmitgliederversammlung besteht aus den teilnehmenden Mitgliedern des Verbandes.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident beruft ein, leitet und vertritt die Bundesmitgliederversammlung.

(4) Das Einberufungsverlangen für eine außerordentliche Versammlung muss von mindestens einem Zehntel der Verbandsmitglieder oder einem Drittel der Landesbereiche ausgesprochen werden.

3. Organisation und Beschlüsse.

(1) Die Bundesmitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als Online-Versammlung oder kombiniert als Hybrid-Versammlung stattfinden. Die

Entscheidung darüber fällt der Geschäftsführende Bundesvorstand spätestens zwölf Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung.

(2) Anträge an die Bundesmitgliederversammlung müssen bis spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich an die Bundesgeschäftsführung eingereicht werden und werden in der Einladung zur Versammlung mitsamt der vorläufigen Tagesordnung allen Mitgliedern zugesandt. Änderungsanträge dazu sind bis in die Versammlung hinein zuzulassen; neue Anträge jedoch nicht.

(3) Das Abstimmungsverfahren richtet sich nach der gewählten Versammlungsart. In Online- und Hybrid-Versammlungen erfolgen Abstimmungen zu Wahlen und Beschlüssen digital. In Präsenzveranstaltungen können diese entweder analog oder digital erfolgen; die Abstimmungsverfahren sollen jedoch nicht gemischt werden.

(4) Vorabfernwahl. Bei jeder Versammlungsart der Bundesmitgliederversammlung kann zu Wahlvorgängen zusätzlich eine Vorabfernwahl stattfinden. Über die Durchführung entscheidet der Geschäftsführende Bundesvorstand.

(5) Im Übrigen sind schriftliche Abstimmungen der Verbandsmitglieder ohne Abhaltung einer Bundesmitgliederversammlung nicht zulässig.

(6) Vollmachten. Das Stimmrecht kann in jeder der Versammlungsarten nur persönlich ausgeübt werden, Stimmrechtsvollmachten sind nicht zugelassen.

(7) Weitere Bestimmungen zu Wahlverfahren trifft die Wahlordnung des Verbandes.

(8) Für Versammlungen und Beschlüsse gelten im Übrigen die gemeinsamen Verfahrensregeln ab § 35 dieser Satzung mit den folgenden Ergänzungen:

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen (ohne Enthaltungen) der Bundesmitgliederversammlung erforderlich.

Zur Verschmelzung oder Verflechtung mit einem anderen Verband sowie für die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen (ohne Enthaltungen) erforderlich.

§17 Bundesrat

1. Aufgaben. Der Bundesrat ist das Grundsatz- und Aufsichtsorgan des Verbandes. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Entscheidungen über politische und verbandsinterne Grundsatzfragen, soweit er sie nicht der Bundesmitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt,
- Zustimmung zur Berufung von Mitgliedern des Bundespräsidiums,
- Erarbeitung und Verabschiedung von Leitlinien für die Arbeit von Bundespräsidium und Bundesvorstand,
- Einbringung von politischen Anregungen und Vorschlägen aus den Landesbereichen und Regionalkreisen in die überregionale Arbeit,
- Unterstützung und Abstimmung der Verbandsarbeit in den Landesbereichen und Regionalkreisen,
- Maßnahmen zum weiteren Ausbau der Mitgliederbasis,
- Erlass der Geschäftsordnung des Verbandes zur Arbeitsweise der in der Satzung genannten Gremien und Organe,
- Entscheidung über einen Widerspruch gegen die Abberufung eines Landesvorsitzenden oder eines Vorstandsmitgliedes eines Landesvorstandes.

(2) Wahlen und Beschlüsse unter dieser Ziff. 1 erfolgen durch offene Wahlvorgänge und mit einfacher Mehrheit.

2. Zusammensetzung.

(1) Der Bundesrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- den Mitgliedern des Bundesvorstandes,
- den Landesvorsitzenden.

Der Bundesrat wird die Vorsitzenden der Fachkommissionen zu politischen Beratungen zu seinen Sitzungen einladen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident leitet und vertritt den Bundesrat.

3. Versammlungen und Beschlüsse.

(1) Der Bundesrat hält innerhalb eines Jahres zwei Sitzungen ab. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen. Die Landesvorsitzenden können sich in den Sitzungen des Bundesrates jeweils durch ihren Stellvertreter vertreten lassen. Der Bundesrat benötigt für die Beschlussfähigkeit ein Quorum von der Hälfte seiner Mitglieder.

(2) Die entsendeten Vizepräsidentinnen und -präsidenten und eine in den Bundesvorstand kooptierte Geschäftsführerin oder ein kooptierter Geschäftsführer verfügen im Bundesrat über kein Stimmrecht.

4. Ausschüsse. Der Bundesrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden und bestimmte Aufgaben auf diese abschließend delegieren. Der Bundesrat bildet einen Mitgliederausschuss. Dieser entscheidet im Fall eines Widerspruchs gegen die Abberufung gegen die Abberufung eines Amtsträgers des Verbandes durch den Bundesvorstand.

§18 Bundesvorstand

1. Aufgaben.

(1) Der Bundesvorstand ist das Organ zur Führung und Vertretung des Verbandes.

(2) Der Bundesvorstand lässt den Jahresabschluss durch die Bundesgeschäftsführung aufstellen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident und die Regionalvorsitzenden treffen sich zweimal jährlich zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch über die Tätigkeiten und Ziele des Verbandes auf Bundesebene und Erfahrungen auf regionaler Ebene.

(4) Der Bundesvorstand entscheidet über die Berufung von Fachkommissionen und Sonderbeauftragten für bestimmte Themen und die Verwendung von deren Arbeitsergebnissen.

2. Zusammensetzung. Vertretung.

(1) Der Bundesvorstand besteht aus:

- der Präsidentin oder dem Präsidenten,
- zwei bis vier gewählten Vizepräsidentinnen und -präsidenten,
- bis zu drei entsendeten Vizepräsidentinnen und -präsidenten gem. § 38, Ziff. 3,
- der oder dem Bundesvorsitzenden von DIE JUNGEN UNTERNEHMER,
- einer oder einem stellvertretenden Bundesvorsitzenden von DIE JUNGEN UNTERNEHMER,
- den drei weiteren von der Bundesmitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident leitet den Bundesvorstand.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident, die gewählten Vizepräsidentinnen und -präsidenten sowie die oder der Bundesvorsitzende von DIE JUNGEN UNTER-

NEHMER bilden den Geschäftsführenden Bundesvorstand; dieser bildet den vereinsrechtlichen Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Je zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstands sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Verbandes berechtigt.

(4) Der Geschäftsführende Bundesvorstand im Sinne des Satzes 3 kann mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder, jedoch nicht gegen das Votum der Präsidentin oder des Präsidenten, für die laufende Wahlperiode als weiteres vollberechtigtes Mitglied die jeweils amtierende Hauptgeschäftsführerin oder den jeweils amtierenden Hauptgeschäftsführer in den Bundesvorstand und den Geschäftsführenden Bundesvorstand kooptieren. Für diese oder diesen gelten nicht die Mitgliedschaftsvoraussetzungen gem. § 14, Ziff. 2.

§19 Bundespräsidium

1. Aufgaben. Das Bundespräsidium ist das Organ zur Vertretung und Repräsentation des Verbandes in Politik und Gesellschaft auf Bundes- und internationaler Ebene. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Sicherstellung der laufenden politischen Arbeit des Verbandes im Rahmen der Leitlinien des Bundesvorstandes.

2. Zusammensetzung.

(1) Das Bundespräsidium besteht aus:

- den Mitgliedern des Bundesvorstandes,
- bis zu zwölf berufenen Mitgliedern.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident leitet und vertritt das Bundespräsidium. Die politische Vertretungsmacht des Bundespräsidiums liegt bei der Präsidentin oder dem Präsidenten und den gewählten Vizepräsidentinnen und -präsidenten.

§20 Strategieklausur

1. Aufgaben. Die Strategieklausur dient der gemeinsamen Meinungsbildung und Entscheidungsfindung in wesentlichen Fragen des Verbandes. Sie dient der Vorbereitung von Entscheidungen zu den politischen und verbandsinternen Grundsatzfragen durch den Bundesvortand und gegebenenfalls die Bundesmitgliederversammlung. Die Strategieklausur kann für den Verband alle

Entscheidungen treffen und Beschlüsse fassen, die nicht der Bundesmitgliederversammlung vorbehalten sind.

2. Zusammensetzung.

(1) Mitglieder der Strategieklausur sind

- die Mitglieder des Bundesvorstandes,
- die Mitglieder des Präsidiums,
- die Mitglieder des Bundesrates,
- die Vorsitzenden der Fachkommissionen,
- die Mitglieder des Bundesvorstands von DIE JUNGEN UNTERNEHMER.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident leitet und vertritt die Strategieklausur.

§21 Fachkommissionen, Sonderbeauftragte

1. Aufgaben. Der Bundesvorstand kann mit Zustimmung des Präsidiums Fachkommissionen zur Behandlung oder Erarbeitung besonderer Fragestellungen oder Themenbereiche einrichten. Auf Dauer angelegte Kommissionen werden in Perioden bis zu vier Jahren besetzt. Die Kommissionen berichten an den Bundesvorstand.

2. Zusammensetzung.

(1) Der Bundesvorstand bestellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einer Fachkommission. Die Verbandsmitglieder erhalten die Möglichkeit, sich für die Mitarbeit zu bewerben. Die oder der Vorsitzende besetzt in Abstimmung mit dem Bundesvorstand die Fachkommission mit Verbandsmitgliedern entsprechend deren Interesse und Fachkenntnis sowie ggf. externen Expertinnen und Experten in geeigneter Zahl.

(2) Die oder der Kommissionsvorsitzende leitet die Fachkommission.

3. Sonderbeauftragte. Sonderbeauftragte des Bundesvorstandes für bestimmte Themen haben die Stellung eines Kommissionsvorsitzenden.

4. Organisation. Die Fachkommission erarbeitet ihre Aufgaben in geeigneter Weise. Für Sitzungen und Beschlüsse gelten die Regelungen gemäß § 37. Die Arbeit der Kommissionen wird grundsätzlich durch die Geschäftsstelle unterstützt.

V. LANDESBEREICHE

§22 Struktur und Aufgaben

1. Die Landesbereiche entsprechen den Bundesländern.
2. Jedem Landesbereich sind die darin befindlichen Regionalkreise zugeordnet. Länderübergreifende Regionalkreise sind einem Landesbereich organisatorisch zuzuordnen.
3. Verbandsmitglieder sind dem Landesbereich zugeordnet, in dem sie ihren Unternehmenssitz haben. Bei länderübergreifenden Regionalkreisen gilt dies auch, wenn der Regionalkreis organisatorisch einem anderen Landesbereich zugeordnet ist.
4. Die Organe der Landesbereiche nehmen die Aufgaben des Verbandes auf Landesebene wahr. Landesbereiche haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.

§23 Landesmitgliederversammlung

1. Aufgaben. Die Landesmitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes auf Ebene des Bundeslandes. Zu ihren Aufgaben gehören:

- die Entscheidung über verbandspolitische Grundsatzfragen auf Landesebene,
- die Wahl der oder des Landesvorsitzenden,
- ggf. die Wahl einer oder eines stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- die Wahl von bis zu drei weiteren Mitgliedern des Landesvorstands.

2. Zusammensetzung. Die Landesmitgliederversammlung besteht aus allen zugeordneten Mitgliedern des Landesbereichs (§ 22, Ziff. 3).

3. Organisation.

- (1) Die Landesmitgliederversammlung findet als ordentliche Wahlversammlung im zweijährigen Turnus statt.
- (2) Die oder der Landesvorsitzende beruft ein und leitet die Landesmitgliederversammlung.
- (3) Eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung ist abzuhalten, wenn mindestens ein Zehntel der Verbandsmitglieder des Landesbereiches ein entsprechendes Einberufungsverlangen aussprechen.

- (4) Für die Wahlversammlung gelten die Regelungen der Wahlordnung.

§24 Landesvorstand

1. Aufgaben. Der Landesvorstand ist auf Landesebene das Organ zur organisatorischen Führung und zur Vertretung und Repräsentation des Verbandes in Politik und Gesellschaft. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die politische Vertretung des Verbandes auf Landesebene,
- die Führung landespolitischer Initiativen,
- die Öffentlichkeitsarbeit auf Landesebene,
- die Unterstützung und Koordinierung der Arbeit in den Regionalkreisen.

2. Zusammensetzung.

Der Landesvorstand besteht aus:

- der oder dem Landesvorsitzenden,
- ggf. der oder dem stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- der oder dem Landesvorsitzenden von DIE JUNGEN UNTERNEHMER oder einer Vertreterin oder einem Vertreter,
- bis zu drei weiteren von der Landesmitgliederversammlung gewählten Mitgliedern,
- bis zu sechs durch den Landesvorstand berufenen Mitgliedern,
- den Regionalvorsitzenden des jeweiligen Landesbereiches.

3. Organisation.

- (1) Die oder der Landesvorsitzende leitet den Landesvorstand. Die politische und organisatorische Vertretungsmacht des Landesvorstands liegt bei der oder dem Landesvorsitzenden.
- (2) Der Landesvorstand hält innerhalb eines Jahres Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens jedoch eine.
- (3) Die oder der Landesvorsitzende muss und jedes gewählte Mitglied des Landesvorstandes soll seinen Unternehmenssitz im betreffenden Landesbereich unterhalten.
- (4) Die oder der Landesvorsitzende muss ordentliches Mitglied des Verbandes sein. Die Wahl der oder des Landesvorsitzenden bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Der Bundesvorstand kann eine eigene Kandidatin oder einen eigenen Kandidaten für das Amt der oder des Landesvorsitzenden aufstellen.

(5) Die oder der Landesvorsitzende, die oder der stellvertretende Landesvorsitzende sowie die weiteren von der Landesmitgliederversammlung gewählten Mitglieder können in einem großen Landesbereich einen Geschäftsführenden Landesvorstand bilden.

(6) Gewählte Mitglieder des Landesvorstands einschließlich der oder des Landesvorsitzenden können bei verbandsschädigendem Verhalten durch Fehlverhalten im Ehrenamt oder im unternehmerischen Umfeld von der Landesmitgliederversammlung oder vom Bundesvorstand abberufen werden. Berufene Vorstandsmitglieder kann der Landesvorstand auch ohne wichtigen Grund abberufen. Ein betroffenes Vorstandsmitglied hat das Recht auf vorherige Anhörung durch den Bundesvorstand. Wird auf diesem Wege keine Einigung erzielt, sondern das Vorstandsmitglied abberufen, kann das Vorstandsmitglied innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Abberufung den Bundesrat anrufen (Widerspruchsverfahren).

VI. REGIONALKREISE

§25 Struktur und Aufgaben

1. Die Mitglieder des Verbandes schließen sich zu Regionalkreisen zusammen. Regionalkreise haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.
2. Die Gründung von Regionalkreisen bedarf der Bestätigung durch den betreffenden Landesvorstand und den Bundesvorstand.
3. Die Organe der Regionalkreise nehmen die Aufgaben des Verbandes auf regionaler Ebene wahr, insbesondere die, das politische Leitbild des Verbandes zu vertreten, den Gedankenaustausch zwischen den Mitgliedern zu fördern und zur Meinungsbildung innerhalb des Verbandes beizutragen. Die Regionalkreise erfüllen diese Aufgabe im Rahmen der vom Bundesvorstand aufgestellten Richtlinien und Vorgaben sowie der Geschäftsordnung. Einzelheiten über die Gründung, Arbeitsweise, Finanzierung und Auflösung von Regionalkreisen regelt die Geschäftsordnung.

§26 Regionalversammlung

1. Aufgaben. Die Regionalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes für alle Verbandsmitglieder im Regionalkreis. Ihre Aufgaben sind:

- die Entscheidung über die vom Regionalvorstand vorgelegten Grundsätze für die Arbeit des Regionalkreises,
- die Wahl des Regionalvorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Regionalvorstands.

2. Zusammensetzung. Die Regionalversammlung besteht aus allen Mitgliedern des betreffenden Regionalkreises.

3. Organisation.

(1) Die Regionalversammlung findet als ordentliche Wahlversammlung im zweijährigen Turnus statt.

(2) Regionalversammlungen werden von der oder dem Regionalvorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter, der oder dem Landesvorsitzenden oder von der zuständigen Vizepräsidentin oder vom zuständigen Vizepräsidenten einberufen.

(3) Die oder der Regionalvorsitzende leitet die Regionalversammlung.

(4) Ein Einberufungsverlangen für eine außerordentliche Versammlung muss von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Regionalkreises ausgesprochen werden.

§27 Regionalvorstand

1. Aufgaben.

(1) Der Regionalvorstand ist das Organ des Regionalkreises zur organisatorischen Führung und zur Repräsentation des Verbandes in der Region. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Vertretung des Verbandes auf regionaler Ebene in Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur,
- der Einsatz für die Vorstellungen und Anliegen der Familien und Eigentümerunternehmer,
- die Führung regionalpolitischer Initiativen,
- die Öffentlichkeitsarbeit auf regionaler Ebene,
- die Unterstützung und Koordinierung der Arbeit im Regionalkreis,
- Durchführung von Veranstaltungen zur Mitgliederinformation,
- Durchführung von Veranstaltungen zur Mitgliedergewinnung,
- die Gewinnung von Verbandsmitgliedern für die aktive Mitarbeit im Verband.

(2) In Landesbereichen, die nur aus einem Regionalkreis bestehen, kann der Landesvorstand die regionalpolitischen Aufgaben selbst übernehmen.

2. Zusammensetzung.

(1) Der Regionalvorstand besteht aus

- der oder dem Regionalvorsitzenden,
- der oder dem stellvertretenden Regionalvorsitzenden,
- weiteren Mitgliedern des Regionalvorstands,
- der oder dem Regionalvorsitzenden von DIE JUNGEN UNTERNEHMER.

(2) Die oder der Regionalvorsitzende leitet den Regionalvorstand.

(3) Die oder der Regionalvorsitzende muss ordentliches Mitglied des Verbandes sein.

3. Organisation.

(1) Der Regionalvorstand hält innerhalb eines Jahres Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens jedoch zwei.

(2) Die oder der Regionalvorsitzende gewährleistet, dass ein Mitglied des Vorstandes für die Bindung von Mitgliedern und Integration von Neumitgliedern zuständig ist.

(3) Die Regionalversammlung sowie der Landesvorstand können Mitglieder des Regionalvorstands bei verbandsschädigendem Verhalten durch Fehlverhalten im Ehrenamt oder im unternehmerischen Umfeld abberufen. Die betroffenen Mitglieder haben das Recht auf Anhörung durch den Bundesvorstand. Wird auf diesem Weg keine Einigung erzielt, kann das Schiedsgericht angerufen werden.

VII. INNERE ORGANISATION

§28 Bundesgeschäftsführung

1. Bundesgeschäftsführung. Die laufende Führung der Geschäfte des Verbandes in Ausführung der Aufgaben des Geschäftsführenden Bundesvorstands obliegt der Bundesgeschäftsführung.

2. Mitglieder. Die Bundesgeschäftsführung besteht aus der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer und gegebenenfalls weiteren Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern.

3. Bestellung. Die Anstellung und Bestellung der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers erfolgt durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand. Die Anstellung weiterer Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer erfolgt durch die Hauptgeschäftsführerin oder den Hauptgeschäftsführer in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Bundesvorstand.

4. Leitung. Die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer leitet die Bundesgeschäftsstelle und etwaige Landesgeschäftsstellen.

§29 Geschäftsordnung

Nähere Regelungen zur Geschäftsführung und Inneren Organisation werden durch die Geschäftsordnung bestimmt.

VIII. FINANZEN

§30 Laufende Finanzen

1. Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Haushaltsplan. Die Bundesgeschäftsführung stellt einen Haushaltsplan auf. Dieser ist vom Bundesvorstand festzustellen, bedarf der Zustimmung durch den Bundesrat und ist der Bundesmitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

3. Jahresabschluss. Der Bundesvorstand lässt durch die Bundesgeschäftsführung den Jahresabschluss aufstellen. Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu testieren. Der geprüfte und testierte Jahresabschluss bedarf der Zustimmung durch den Bundesrat und der Feststellung durch die Bundesmitgliederversammlung.

§31 Landesbereiche und Regionalkreise

Nähere Regelungen zu den finanziellen Vorgaben für Landesbereiche und Regionalkreise werden durch die Geschäftsordnung bestimmt.

§32 Vermögen nach Auflösung

Wird der Verband aufgelöst, entscheidet über die Verwendung der Mittel die Bundesmitgliederversammlung.

IX. GEMEINSAME VERFAHRENSREGELN**§33 Rechtsgrundlagen**

1. Rechtsgrundlagen. Die Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit des Verbandes sind neben den Gesetzen und Verordnungen der Bundesrepublik Deutschland und – soweit anwendbar – der Europäischen Union diese Verbandssatzung sowie folgende weitere Ordnungen:

- die Geschäftsordnung des Verbandes,
- etwaige Geschäftsordnungen seiner Organe,
- die Wahlordnung,
- die Schiedsordnung,
- die Beitragsordnung.

2. Rangordnung. Die in § 34, 1 genannten Ordnungen des Verbandes gehen der Satzung im Rang nach. Soweit Ordnungen die Satzung ausfüllen oder von deren Wahlrechten Gebrauch machen, ist die konkrete Vorschrift maßgeblich.

§34 Gemeinsame Verfahrensregeln

Die folgenden gemeinsamen Verfahrensregeln gelten für alle Organe des Verbandes, soweit die Regelungen der Satzung zu den Organen nichts Abweichendes bestimmen.

§35 Organmitgliedschaft/Amt

1. Amt. Organmitglieder erhalten ihr Amt durch Wahl, Kooptierung, Berufung oder Delegation. Gewählte Organmitglieder werden durch das in dieser Satzung jeweils bestimmte höherrangige Organ gewählt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen) auf sich vereint; in einem ggf. erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen) auf sich vereint. Kooptierung oder Berufung erfolgen durch Beschluss des aufnehmenden Organs. Delegierte Organmitglieder werden zum Organmitglied aufgrund ihrer Amtsstellung (Funktion) in einem anderen Organ des Verbandes.

2. Dauer. Die Amtsdauer von gewählten Organmitgliedern beträgt auf allen Ebenen zwei Jahre. Die Amtsdauer von während einer Amtsperiode nachgewählten oder kooptierten Organmitgliedern entspricht der restlichen Laufzeit der Amtsperiode. Die Amtsdauer von delegierten Organmitgliedern bestimmt sich nach deren Funktion.

3. Beginn. Das Amt von Organmitgliedern beginnt mit dem Zeitpunkt der erfolgten Wahl oder Aufnahme, sofern die Einladung zur Wahl oder der Aufnahmebeschluss nichts Abweichendes bestimmen. Das Amt von delegierten Organmitgliedern beginnt jeweils mit dem Beginn ihrer Funktion.

4. Ende. Das Amt von gewählten, berufenen und kooptierten Organmitgliedern endet automatisch mit der erfolgten Wahl der Organmitglieder für die folgende Amtsperiode. Im Fall einer etwaigen Nichtwahl bleibt ein gewähltes Organmitglied geschäftsführend bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Das Amt von delegierten Organmitgliedern endet jeweils mit dem Ende ihrer Funktion.

5. Wiederwahl. Organmitglieder können ihr Amt bis zu drei Amtsperioden in Folge ausüben.

6. Ersatzbesetzung. Sofern ein Organmitglied vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, kann es durch ein anderes Organmitglied für die restliche Amtsperiode ersetzt werden. Die Ersetzung erfolgt nach dem für das ausgeschiedene Organmitglied geltenden Verfahren (Nachwahl, Nachberufung).

§36 Versammlungen und Sitzungen

1. Mitgliederversammlungen und Organsitzungen. Die Willensbildung der Organe erfolgt in Versammlungen oder in Sitzungen. Die folgenden Regelungen gelten auf allen Ebenen.

2. Versammlungen und Sitzungen. Organe können Versammlungen und Sitzungen auch ohne physische Anwesenheit der Mitglieder des Organs als Online-Sitzung abhalten.

3. Termine. Sitzungs- und Versammlungstermine richten sich nach dem für das jeweilige Gremium vorgegebenen Turnus. Eine außerordentliche Versammlung ist abzuhalten, wenn die Leiterin oder der Leiter des Organs diese für sach-

dienlich und erforderlich hält oder wenn ein Einberufungsverlangen von einem Drittel der Organmitglieder unter Angabe der Gründe vorliegt. Die besonderen Bestimmungen zum Einberufungsverlangen für eine außerordentliche Bundesmitgliederversammlung, Landesmitgliederversammlung oder Regionalversammlung bleiben davon unberührt.

4. Anträge. Jedes Organmitglied kann Anträge zu Beschlüssen an jedes Organ stellen, in dem es stimmberechtigt ist. Antragsberechtigt ist zudem jedes Organ des Verbandes zu jedem Organ, sowie der Bundesvorstand von DIE JUNGEN UNTERNEHMER zur Bundesmitgliederversammlung.

5. Antragsfristen. Anträge an Versammlungen sind bis spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Versammlungstermin schriftlich einzureichen. Die besonderen Regelungen der Antragsfrist für die Bundesmitgliederversammlung bleiben davon unberührt.

6. Einladung. Die Einladung zu einer Versammlung erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter des betreffenden Organs schriftlich mit einer Frist von drei Wochen zwischen Absendetermin und dem Tag der Versammlung. Der Einladung sind die Tagesordnung, eingereichte Anträge und bei Wahlen die Kandidatenliste beizufügen.

7. Leitung. Die oder der Vorsitzende des Organs oder im Falle einer Verhinderung einer der Stellvertreter leitet die Versammlung oder Sitzung.

8. Vertretung in Sitzungen. Eine Vertretung eines Organmitglieds in Sitzungen oder Versammlungen ist nicht zulässig, sofern es diese Satzung nicht ausdrücklich erlaubt.

9. Beschlüsse. Ein Organ trifft seine Entscheidungen durch Beschluss in Versammlungen oder Sitzungen. Ein Organ kann Beschlüsse auch ohne Abhaltung einer Sitzung im Umlaufverfahren mündlich oder schriftlich fassen, sofern nicht mehr als die Hälfte der Organmitglieder dem Umlaufverfahren widerspricht; die besonderen Regelungen zur Bundesmitgliederversammlung bleiben hiervon unberührt.

10. Mehrheit. Ein Organ fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen), soweit für bestimmte Fälle nicht eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist.

11. Protokoll. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jedes Organs ist ein Protokoll anzufertigen und von der Leiterin oder vom Leiter der Versammlung zu genehmigen. Sind Wahlen durchgeführt worden, ist das Protokoll zusätzlich von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu unterzeichnen. Jedes Protokoll ist für den Bundesvorstand an die Bundesgeschäftsstelle zu senden.

12. Anfechtung. Die Anfechtung von Beschlüssen eines Organs kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Zustellung des Protokolls schriftlich gegenüber dem Leiter des Organs erklärt werden. Das Anfechtungsrecht verjährt innerhalb von drei Monaten nachdem dem Anfechtenden die Erklärung des Verbandes zugegangen ist, dass der Verband die Anfechtung ablehnt.

§37 Wahlverfahren

Das Verfahren für Wahlen ist in der Wahlordnung geregelt.

§38 Verbandsverflechtung

1. Verflechtung. Der Verband kann einen Zusammenschluss mit einem anderen Verband, der nicht im Wege einer vereinsrechtlichen Verschmelzung erfolgt, durch eine Verflechtung von Mitgliedschaften und Ämtern herstellen, soweit dieses gesetzlich zulässig ist. Als Verband gelten auch mitgliedergestützte Organisationen auf nationaler oder internationaler Ebene in anderen Rechtsformen als der eines Vereins; Gleiches gilt für Stiftungen, soweit diese nicht parteipolitische, staatliche oder gewerbliche Ziele verfolgen oder entsprechende Aufgaben wahrnehmen.

2. Doppelmitgliedschaften. Der Verband kann für seine Mitglieder Mitgliedschaftsrechte in anderen Verbänden erwerben, nicht jedoch seine Mitglieder ohne deren Zustimmung in anderen Verbänden verpflichten.

3. Organe und Ämter. Personen, die Organen des Verbandes angehören oder ein Amt für den Verband ausüben, können zum Zweck der Verflechtung mit anderen Verbänden in selbigen verantwortliche Funktionen ausüben. Perso-

nen, die Organen eines anderen Verbandes angehören oder für solche ein Amt ausüben, können derartige Funktionen auch im Verband übernehmen, jeweils nach den Bestimmungen dieser Satzung zur Besetzung der betreffenden Organe. Die Teilnahme an Sitzungen von Gremien des Verbandes durch Vertreter anderer Verbände ist zulässig. Diese Regelungen gelten jeweils, soweit daraus keine Interessenkollision zum Nachteil des Verbandes entsteht.

4. Organisationsvertrag. Eine Verflechtung darf nur auf der Grundlage eines Organisationsvertrags des Verbandes mit dem betreffenden anderen Verband erfolgen. Der Organisationsvertrag bestimmt die Rechte und Pflichten der jeweiligen Mitglieder, Art und Umfang der Verflechtung der Organe und die finanziellen Verpflichtungen für die betroffenen Verbände und ihre Mitglieder.

§39 Schiedsverfahren

1. Alle vereinsrechtlichen Streitigkeiten werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsverfahren entschieden.
2. Über die entsprechende Schiedsordnung beschließt die Bundesmitgliederversammlung.

§40 Übergangsbestimmungen

1. **Inkrafttreten.** Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits mit Fristen unterlegte Verfahren eingeleitet sind (z.B. Wahlen), gelten für diese die bisherigen Fristen weiter.
2. **Außerkraftsetzung.** Frühere Fassungen der Satzung und damit verbundene Beschlüsse treten mit Inkrafttreten dieser Fassung außer Kraft.
3. **Geschäftsordnungen.** Die Geschäftsordnung des Verbandes, etwaige Geschäftsordnungen einzelner Organe und Organisationsrichtlinien bleiben in Kraft, soweit sie nicht zugleich mit dieser Satzung geändert werden. Soweit diese der Satzung oder Geschäftsordnung widersprechen, sind sie von den zuständigen Organen unverzüglich anzupassen. Änderungen von Geschäftsordnungen treten im Übrigen mit dem Erlassbeschluss in Kraft, sofern dieser nichts anderes bestimmt.

4. Mitgliedschaft. Bestehende Mitgliedschaften bleiben von einer Änderung der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Satzung unberührt.

5. Ämter. Bestehende Ämter bleiben von einer Änderung der Voraussetzungen für das betreffende Amt in der Satzung unberührt. Die Amtsbezeichnungen dieser Satzung treten an die Stelle der bislang geltenden Amtsbezeichnungen.

WAHLORDNUNG

§1 Anwendungsbereich

I. BUNDESMITGLIEDERVERSAMMLUNG

§2 Wahlleitung

§3 Kandidatur

§4 Wahlvorgang

§5 Wahlverfahren

II. LANDES- UND REGIONALVERSAMMLUNG

§6 Wahlleitung

§7 Kandidatur

§8 Wahlvorgang

§9 Wahlverfahren

§1 Anwendungsbereich

1. Die Wahlordnung gilt für alle Organe der Verbandsführung auf Bundes-, Landes- und Regionalebene von DIE FAMILIENUNTERNEHMER e.V.

I. BUNDESMITGLIEDERVERSAMMLUNG

§2 Wahlleitung

1. Die Wahlen werden von einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter mit Unterstützung durch die Bundesgeschäftsführung vorbereitet und geleitet. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und eine Stellvertretung für den Fall ihrer oder seiner Verhinderung werden vom Bundesvorstand spätestens zwölf Wochen vor jeder Wahlversammlung bestellt.

2. Beide müssen ordentliche Mitglieder sein, dürfen aber nicht dem Bundespräsidium oder dem Bundesvorstand angehören.

§3 Kandidatur

1. Kandidaturen können ausschließlich über Nominierungen erfolgen. Die Bundesgeschäftsführung hat die Verbandsmitglieder spätestens zwölf Wochen vor der Bundesmitgliederversammlung über bevorstehende Wahlen zu unterrichten und zum Einreichen von Wahlvorschlägen aufzufordern.

2. Jedes Verbandsmitglied, jedes Organ des Verbandes sowie der Bundesvorstand von DIE JUNGEN UNTERNEHMER kann Kandidaten zur Wahl von Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie Mitgliedern des Bundesvorstandes nominieren.

3. Nominierungen von Kandidaten für die Ämter von Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie für den Bundesvorstand sind bis spätestens sechs Wochen vor der Wahl schriftlich an die Wahlleitung über die Bundesgeschäftsführung einzureichen. Verspätete Wahlvorschläge werden nicht mehr berücksichtigt. Das gilt auch für Wahlvorschläge, die erst in der Bundesmitgliederversammlung vorgetragen werden.

Nach Ablauf der Nominierungsfrist informiert die Wahlleitung alle Vorgeschlagenen über ihre Nominierung. Alle Kandidaten müssen schriftlich ihr Einverständnis mit der Nominierung erklären, bevor sie in einer Kandidatenliste alphabetisch aufgeführt werden, die ergänzend zur Einladung zur Bundesmit-

gliederversammlung allen Verbandsmitgliedern bekannt gegeben wird. Darin werden alle Kandidatinnen und Kandidaten unter Angabe der Nominierenden kurz vorgestellt.

4. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen sich persönlich der Bundesmitgliederversammlung vorstellen, es sei denn, es handelt sich um eine Wiederwahl. Die Bundesmitgliederversammlung gibt Gelegenheit, die Kandidatinnen und Kandidaten einzeln zu befragen und eine Personaldebatte zu führen. Zur Personaldebatte verlassen alle Kandidaten den Wahlraum.

§4 Wahlvorgang

1. Die Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen und -präsidenten und der Mitglieder des Bundesvorstandes sind geheim. Sie werden in getrennten Wahlgängen durchgeführt.

2. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat jeweils so viele Stimmen, wie Positionen im jeweiligen Wahlgang zu besetzen sind; werden mehr Stimmen abgegeben als Kandidaten zu wählen sind, ist die Stimmabgabe ungültig.

3. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint; in einem eventuellen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint; Enthaltungen werden jeweils nicht mitgezählt.

4. Die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten müssen erklären, ob sie die Wahl annehmen.

5. Der Wahlleiter beaufsichtigt Stimmabgabe und -auszählung und testiert den ordnungsgemäßen Ablauf und das Ergebnis der Wahl im Protokoll der Versammlung.

§5 Wahlverfahren

1. Die Wahlveranstaltung (Bundesmitgliederversammlung) kann als Präsenz- oder als Online-Versammlung oder kombiniert als Hybrid-Versammlung stattfinden. Die Entscheidung über die Art der Versammlung fällt der Geschäftsführende Bundesvorstand spätestens zwölf Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung.

2. Das Abstimmungsverfahren richtet sich nach der gewählten Versammlungsart. In Online- und Hybrid-Versammlungen erfolgen Abstimmungen zu Wahlen und Beschlüssen digital. In Präsenzveranstaltungen kann dies entweder analog oder digital erfolgen; die Abstimmungsverfahren sollen jedoch nicht gemischt werden.

3. Vollmachten: Das Stimmrecht kann in jeder der Versammlungsarten nur persönlich ausgeübt werden; Stimmrechtsvollmachten sind nicht zugelassen.

4. Vorabfernwahl: Über eine Durchführung einer Vorabfernwahl entscheidet der Geschäftsführende Bundesvorstand.

Das an einer Vorabfernwahl teilnehmende Mitglied kann nur im ersten Wahlgang abstimmen. Sind mehrere Wahlgänge erforderlich, können sich nur physisch oder online teilnehmende Mitglieder an Folgewahlgängen beteiligen.

5. Kann eine ordnungsgemäße Wahl z. B. aufgrund technischer Störungen bei digitalen Wahlvorgängen nicht gewährleistet werden, entscheidet der Wahlleiter, ob die elektronische Wahl abgebrochen und neu gewählt wird. Die Art der Wahl bestimmt der Bundesvorstand.

II. LANDES- UND REGIONALVERSAMMLUNG

§6 Wahlleitung

1. Die Wahlen werden von einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter mit Unterstützung der Bundesgeschäftsführung vorbereitet und geleitet. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für die Landesvorstandswahl wird von der oder dem Landesvorsitzenden spätestens acht Wochen vor der Landesmitgliederversammlung bestellt. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für die Regionalvorstandswahl wird mit derselben Frist von der oder dem Regionalvorsitzenden bestellt.

2. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter muss ordentliches Mitglied sein, darf aber nicht dem Landesvorstand bzw. dem Regionalvorstand angehören.

§7 Kandidatur

1. Wahl des Landesvorstands.

(1) Die Bundesgeschäftsführung hat die oder den Landesvorsitzenden rechtzeitig auf eine anstehende Wahl hinzuweisen.

(2) Kandidaturen können ausschließlich über Nominierungen erfolgen. Die oder der Landesvorsitzende unterrichtet die Mitglieder im jeweiligen Landesbereich und den Bundesvorstand mit einer Frist von acht Wochen vor der Wahlversammlung über bevorstehende Wahlen und fordert sie zum Einreichen von Wahlvorschlägen an die Wahlleitung auf. Jedes Mitglied im Landesbereich, die jeweiligen Regionalvorstände sowie der Bundesvorstand können Kandidatinnen und Kandidaten nominieren.

(3) Nominierungen für den Landesvorsitz und für die drei direkt zu wählenden Vorstandsmitglieder sind der Wahlleitung über die Bundesgeschäftsführung bis spätestens sechs Wochen vor der Wahl schriftlich einzureichen. Verspätete Nominierungen werden nicht mehr berücksichtigt. Das gilt auch für Wahlvorschläge, die erst in der Landesmitgliederversammlung vorgetragen werden. Alle Kandidaten müssen ihr Einverständnis mit der Nominierung schriftlich erklären.

(4) Mit einer Frist von sechs Wochen vor der Wahlversammlung unterrichtet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter über die Bundesgeschäftsstelle den Bundesvorstand über die Wahlvorschläge für den Landesvorsitz. Die Kandidatur für den Landesvorsitz steht unter dem Zustimmungsvorbehalt des Bundesvorstands.

(5) Mit einer Frist von drei Wochen vor der Wahlversammlung hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Mitglieder des Landesbereiches über alle ordnungsgemäßen und durch den Bundesvorstand bestätigten Nominierungen zu unterrichten. In der Mitteilung werden die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen sich persönlich der Versammlung vorstellen, es sei denn, es handelt sich um eine Wiederwahl. Die Versammlung gibt Gelegenheit, die Kandidatinnen und Kandidaten einzeln zu befragen und eine Personaldebatte zu führen. Zur Personaldebatte verlassen alle Kandidatinnen und Kandidaten den Wahlraum.

2. Wahl des Regionalvorstands.

(1) Die Bundesgeschäftsführung hat die oder den Regionalvorsitzenden rechtzeitig auf eine anstehende Wahl hinzuweisen.

(2) Kandidaturen können ausschließlich über Nominierungen erfolgen. Jedes Mitglied des Regionalkreises kann Kandidaten nominieren. Die oder der Regionalvorsitzende unterrichtet die Mitglieder im jeweiligen Regionalkreis und den Landesvorstand mit einer Frist von acht Wochen vor der Wahlversammlung über bevorstehende Wahlen und fordert die Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen zum Einreichen von Wahlvorschlägen an die Wahlleitung auf. Verspätete Nominierungen werden nicht mehr berücksichtigt. Das gilt auch für Wahlvorschläge, die erst in der Regionalversammlung vorgetragen werden.

Alle Kandidaten müssen ihr Einverständnis mit der Nominierung schriftlich erklären.

(3) Mit einer Frist von drei Wochen vor der Wahlversammlung informiert die Wahlleitung die Mitglieder des Regionalkreises über alle ordnungsgemäßen Nominierungen. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen sich persönlich der Versammlung vorstellen, es sei denn, es handelt sich um eine Wiederwahl. Die Versammlung gibt Gelegenheit, die Kandidatinnen und Kandidaten einzeln zu befragen und eine Personaldebatte zu führen. Zur Personaldebatte verlassen alle Kandidatinnen und Kandidaten den Wahlraum.

§8 Wahlvorgang

1. Die Wahlen können für die Kandidatinnen und Kandidaten einzeln oder bei einstimmigem Einverständnis der anwesenden Wahlberechtigten gemeinsam als Blockwahl durchgeführt werden.
2. Die Wahl erfolgt bei einstimmigem Einverständnis der anwesenden Wahlberechtigten als offene Wahl.
3. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat jeweils so viele Stimmen, wie Positionen im jeweiligen Wahlgang zu besetzen sind; werden mehr Stimmen abgegeben, als Kandidaten zu wählen sind, ist die Stimmabgabe ungültig.
4. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint; in einem eventuellen zweiten Wahlgang ist

gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint; Enthaltungen werden jeweils nicht mitgezählt.

5. Die Gewählten müssen erklären, ob sie die Wahl annehmen.
6. Der Wahlleiter beaufsichtigt den Wahlvorgang und die Auszählung der Stimmen und testiert das Ergebnis im Protokoll der Versammlung.

§9 Wahlverfahren

1. Die Wahlveranstaltung kann als Präsenz- oder als Online-Versammlung stattfinden. Die Entscheidung über die Art der Versammlung fällt der oder die Landes- bzw. Regionalvorsitzende in Abstimmung mit der Bundesgeschäftsführung spätestens acht Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung.
2. Das Abstimmungsverfahren richtet sich nach der gewählten Versammlungsart. In Online-Versammlungen erfolgen Abstimmungen zu Wahlen und Beschlüssen digital. In Präsenzveranstaltungen kann dies entweder analog oder digital erfolgen, die Abstimmungsverfahren sollen jedoch nicht gemischt werden.
3. Vollmachten: Das Stimmrecht kann in jeder der Versammlungsarten nur persönlich ausgeübt werden; Stimmrechtsvollmachten sind nicht zugelassen.
4. In Abstimmung mit der Bundesgeschäftsführung kann bei Landesmitgliederversammlungen eine Vorabfernwahl für den ersten Wahlgang angeboten werden. Sind mehrere Wahlgänge erforderlich, können sich nur physisch oder online teilnehmende Mitglieder an Folgewahlgängen beteiligen.

SCHIEDSORDNUNG

- §1 Anwendungsbereich
- §2 Schiedsgericht
- §3 Schlichtung
- §4 Verfahren
- §5 Kosten

§1 Anwendungsbereich

Alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis (in weitestem Sinne) werden – soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt – durch ein Schiedsgericht entschieden, welches unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges – soweit gesetzlich zulässig – endgültig entscheidet.

§2 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen. Die oder der Vorsitzende des Schiedsgerichts soll eine oder ein in wirtschaftlichen Fragen erfahrene Volljuristin oder ein erfahrener Volljurist sein. Die beiden anderen Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter sollen selbstständige Unternehmerinnen oder Unternehmer sein, dürfen jedoch nicht wirtschaftliche Wettbewerber einer der Parteien sein.

2. Die klagende Partei hat der beklagten Partei durch eingeschriebenen Brief unter Darlegung des Streitgegenstandes einen der beiden Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichter zu benennen und in dem Schreiben unter Hinweis auf die Rechtsfolge nach Abs. 3 zugleich die beklagte Partei aufzufordern, ebenfalls durch eingeschriebenen Brief binnen einer Frist von drei Wochen nach Zugang des erstbezeichneten Briefes ihrerseits die zweite Schiedsrichterin oder den zweiten der beiden Schiedsrichter zu benennen.

3. Gibt die beklagte Partei gegenüber der klagenden Partei bezüglich der Person der zweiten Schiedsrichterin oder des zweiten Schiedsrichters nicht ordnungs- und fristgemäß eine Erklärung ab, so entscheidet die von der klagenden Partei benannte Person als Einzelschiedsrichterin bzw. Einzelschiedsrichter.

4. Die beiden Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichter wählen die oder der Vorsitzende des Schiedsgerichts. Können sie sich über deren oder dessen Person nicht innerhalb von drei Wochen, nachdem die Erklärung der beklagten Partei über die Bestellung der zweiten Schiedsrichterin oder des zweiten Schiedsrichters der klagenden Partei zugegangen ist, einigen, so wird – von dem in Ziffer 3 geregelten Fall abgesehen – die Person der oder des Vorsitzenden auf Antrag einer Partei durch die Präsidentin oder den Präsidenten desjenigen Oberlandesgerichts bestimmt, welches für den jeweiligen Sitz des Verbandes zuständig ist, gegenwärtig also durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Kammergerichts Berlin.

5. Bei Wegfall einer Schiedsrichterin oder eines Schiedsrichters bzw. der oder des Vorsitzenden finden die Vorschriften dieser Schiedsordnung für die Bestellung der neuen Schiedsrichterin oder des neuen Schiedsrichters bzw. der oder des neuen Vorsitzenden entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt, falls der Schiedsspruch aufgehoben wird oder seine Vollstreckbarkeit rechtskräftig abgelehnt ist.

§3 Schlichtung

Das Schiedsgericht soll vor Eintritt in die streitige Verhandlung versuchen, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen.

§4 Verfahren

1. Das Schiedsgericht bestimmt das Verfahren nach eigenem Ermessen in Anlehnung an die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

2. Das Schiedsgericht soll nach den Bestimmungen des jeweils geltenden materiellen Rechts entscheiden.

3. Der Schiedsspruch soll aufgrund mündlicher Verhandlung erlassen werden und ist schriftlich zu begründen.

4. Der Schiedsspruch ist endgültig und für die Parteien bindend.

5. Der Schiedsspruch ist in vierfacher Ausfertigung herzustellen. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

6. Das für die Hinterlegung des Schiedsspruches und für das sonstige Verfahren im Sinne der Zivilprozessordnung zuständige Gericht ist das Landgericht am Sitz des Verbandes, gegenwärtig also das Landgericht Berlin.

7. Im Übrigen finden die §§ 1025–1066 der Zivilprozessordnung Anwendung, soweit diese Bestimmungen nicht durch diese Schiedsordnung ausgeschlossen oder abgeändert worden sind.

§5 Kosten

1. Das Schiedsgericht kann den Parteien die Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses auferlegen. Es setzt die Kosten nach eigenem Ermessen fest mit der Maßgabe, dass kein Mitglied des Schiedsgerichts mehr beanspru-

chen kann als die einem Rechtsanwalt in der Berufungsinstanz vor dem Oberlandesgericht zustehenden Gebühren.

2. Für die Auferlegung der Kosten sind die §§ 90–96 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER e.V.
Charlottenstraße 24 | 10117 Berlin
kontakt@familienunternehmer.eu
www.familienunternehmer.eu

